

## Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

Erstüberprüfung

Wiederholungsüberprüfung

letzte Überprüfung am | durch

### Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (Familiename, ggf. frühere Namen, Geburtsname)		Vorname (weitere Vornamen)	
Rufname		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland (z. B. Deutschland)	
Hauptwohnsitz: Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort, Bundesland (z. B. BY)
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	

### Bitte unbedingt gut lesbare Farbkopie des Ausweises beilegen!

<input type="checkbox"/> Personalausweis	Nr.	<input type="checkbox"/> Reisepass	Nr.
--	-----	------------------------------------	-----

Wohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort (bei weiteren Wohnsitzen gegebenenfalls gesondertes Blatt anfügen):

von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Straße	PLZ, Ort	Bundesland

■ Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en)

Art	Nummer

■ Ich möchte folgende Pilotenlizenz/Klassenberechtigung erwerben

Pilotenlizenz/Klassenberechtigung
-----------------------------------

bei folgender Flugschule ( <i>bitte Name und Ort angeben</i> )
--

Bestätigung der Flugschule ( <i>Unterschrift und Stempel</i> ) oder ( <i>Kopie der</i> ) Schülermeldung anfügen
---

**Die in der Anlage aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

---

## Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen und Motorseglern erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeiten der Luftsicherheitsbehörde richten sich bei Luftfahrern nach dem Hauptwohnsitz. Der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern. Der Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in diesen Fällen einzureichen bei:

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundeszentralregister, bei ausländischen Betroffenen auch beim Ausländerzentralregister, sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ggf. den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG) sowie den Strafverfolgungsbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Tätigkeit als Luftfahrer nicht mehr ausgeübt wird, zu löschen (§ 7 Abs. 11 LuftSiG).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Werden im Rahmen der Überprüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, werden Sie vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gesondert angehört. Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen, disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Verfolgung begründen können. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung aus. Diese wird bundesweit anerkannt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.

---